

Antworten auf Stadtratsanfragen

Mittwoch, 20. Juni 2012

Sanktionen und Betrugsfälle beim SGB II in München?

Anfrage Stadtrat Marian Offman (CSU) vom 12.4.2012

Antwort Sozialreferentin Brigitte Meier:

In Ihrer Anfrage vom 12.04.2012 führen Sie Folgendes aus:

„Nach den jüngsten Mitteilungen der Bundesagentur für Arbeit haben die Arbeitsagenturen im vergangenen Jahr mehr Sanktionen gegen SGB II-Empfänger verhängt als 2010. Die Anzahl der Sanktionen bundesweit ist von 829.375 im Jahr 2010 auf 912.377 im Vorjahr, also um ca. 10%, angestiegen.“

Die Betrugsfälle im Zusammenhang mit SGB II hingegen sind deutlich zurückgegangen. Im Vergleich zu 2010 waren es in 2011 50.000 weniger Fälle. Also ein Rückgang von knapp 22%. Oftmals handelt es sich bei den so genannten Betrugsfällen um Meldeversäumnisse angesichts der guten konjunkturellen Entwicklung. Im Zusammenhang mit diesen Zahlen stellt sich natürlich die Frage nach der Entwicklung in München.“

Zu Ihrer Anfrage vom 12.04.2012 nimmt das Sozialreferat im Auftrag des Herrn Oberbürgermeisters im Einzelnen wie folgt Stellung:

Frage 1:

Wie viele Sanktionen wurden in 2010 und 2011 im Zusammenhang mit dem SGB II in München verhängt und wie ist die prozentuale Entwicklung? Wie ist die Entwicklung in München im Vergleich zur bundesdeutschen Entwicklung zu bewerten?

Antwort:

In der folgenden Tabelle finden Sie einen Vergleich von der Landeshauptstadt München, dem Freistaat Bayern und der Bundesrepublik Deutschland:

Anzahl Sanktionen	2010	2011	Differenz absolut	Differenz in %
Bundesrepublik Deutschland	828.708	912.185	83.477	10,07%
Freistaat Bayern	72.127	76.622	4.495	6,23%
Landeshauptstadt München	6.400	7.590	1.190	18,59%

Tabelle 1: Anzahl Sanktionen im Gesamtjahr

Die in der Tabelle angeführte Anzahl an Sanktionen bezieht sich auf das ganze Jahr, d.h. erwerbsfähige Leistungsberechtigte können pro Jahr auch mehr als einmal sanktioniert werden. Das Sozialreferat führt den überdurchschnittlichen Anstieg der Sanktionen in der Landeshauptstadt München darauf zurück, dass hier die Möglichkeit der Mehrfach-sanktionierung stärker genutzt wurde. Zudem wurde die Rechtsbehelfsbe-lehrung in den Bescheiden überarbeitet, so dass die Sanktionierung auf einer gesicherten Rechtsgrundlage möglich wurde und verstärkt erfolgte.

Wie viele Leistungsberechtigte sanktioniert wurden, kann aus der obigen Tabelle nicht ersehen werden, dies ist aus Tabelle 2 ersichtlich.

Die folgende Tabelle zeigt die Quote der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die im Dezember eine Sanktion erhalten haben (gemessen an allen erwerbsfähigen Leistungs-berechtigten). Hierfür gibt es nur Monatswerte.

Quote der Sanktionierten an den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten	Dezember 2010	Dezember 2011	Differenz absolut in %-Punkten	Differenz in %
Bundesrepublik Deutschland	3,1%	3,4%	0,3%	9,68%
Freistaat Bayern	3,6%	3,7%	0,1%	2,78%
Landeshauptstadt München	2,5%	2,6%	0,1%	4,00%

Tabelle 2: Quote der Sanktionierten an den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

Frage 2:

Wie hoch wurden im Zuge der Sanktionen im Durchschnitt die Leistungen gekürzt? Wie sind die Zahlen im Vergleich zur bundesdeutschen Entwicklung?

Antwort:

In der folgenden Tabelle ist ersichtlich, um welchen Betrag die Leistung je erwerbsfähiger und je erwerbsfähigem Leistungsberechtigten durchschnittlich gekürzt wurde. Hier sind ebenfalls nur Monatswerte verfügbar, daher jeweils die Daten für Dezember 2011.

Durchschnittliche Kürzung je erwerbsfähiger Leistungsberechtigter und je Leistungsberechtigten in Euro	2010	2011	Differenz absolut	Differenz in %
Bundesrepublik Deutschland	123,31	107,22	-16,09	-13,05%
Freistaat Bayern	131,68	118,24	-13,44	-10,21%
Landeshauptstadt München	111,30	107,09	-4,21	-3,78%

Tabelle 3: Durchschnittliche Kürzung je erwerbsfähiger und je erwerbsfähigem Leistungsberechtigten in Euro

Bewertung des Sozialreferates zu Frage 1 und 2:

Der Gesetzgeber hat im Rahmen der Hartz-IV-Gesetzgebung das Prinzip des Förderns und Forderns eingeführt. Die Leistungsberechtigten sollen bei ihrer Suche nach Arbeit gefördert werden. Im Gegenzug wird erwartet, dass sie Einladungen ins Jobcenter Folge leisten, zumutbare Arbeiten annehmen, an Maßnahmen teilnehmen und Eigenbemühungen nachweisen. Bei fehlendem Einsatz der Leistungsberechtigten hat der Gesetzgeber die Möglichkeit vorgesehen, Sanktionen zu verhängen.

Aus den Tabellen ist erkennbar, dass die Anzahl der Sanktionen im Jahresvergleich 2010/2011 zwar gestiegen ist, sich dabei aber die Anzahl der betroffenen Kunden (siehe Quote aus Tabelle 2 Frage 1) nur geringfügig erhöht hat und der Sanktionsbetrag sich sogar vermindert hat.

Mit dem Instrument der Sanktion wird in der Landeshauptstadt München sehr verantwortungsvoll umgegangen. Dies zeigt sich auch an der, im Ver-

gleich zum bayerischen bzw. dem deutschlandweiten Durchschnitt, niedrigen Quote.

Frage 3:

Wie haben sich in München die Betrugsfälle im Zusammenhang mit dem SGB II in 2010 und 2011 entwickelt? Wie ist die Entwicklung in München im Vergleich zur bundesdeutschen Entwicklung zu bewerten? Wie hoch ist bei den so genannten Betrugsfällen der Anteil von Meldeversäumnissen?

Antwort:

Frage drei bezieht sich auf zwei unterschiedliche Tatbestände, nämlich einerseits die Betrugsfälle, wie etwa das bewusste Verschweigen von Vermögen, für die die Staatsanwaltschaft zuständig ist, andererseits auf die Meldeversäumnisse, die einen Sanktionstatbestand darstellen.

Zuerst soll hier auf die Betrugsfälle eingegangen werden. Hierzu nimmt die Geschäftsführerin des Jobcenters München wie folgt Stellung:

„In 2011 wurden rund 140 Verfahren wegen Betruges gegen leistungsrechtliche Personen eingeleitet. In 45 Fällen davon wurde eine Strafanzeige erhoben. 2010 wurden mit rund 250 deutlich mehr Verfahren eingeleitet. Die Anzahl der Strafanzeigen hat sich mit 49 jedoch kaum verändert. Bei den eingeleiteten Betrugsfällen ist daher beim Jobcenter München ein Rückgang von 44% gegenüber dem Jahr 2010 zu verzeichnen, die Anzahl der erhobenen Strafanzeigen hat sich jedoch kaum verändert.“

Vergleichszahlen zwischen der Landeshauptstadt München und dem Bundesgebiet liegen dem Sozialreferat nicht vor.

„Ein Meldeversäumnis liegt z.B. vor, wenn eine leistungsrechtliche Person einer Aufforderung des Jobcenters, zu einem Meldetermin zu erscheinen, unentschuldigt nicht nachkommt. In diesen Fällen mindert sich das Arbeitslosengeld II gemäß § 32 SGB II um 10% des maßgebenden Regelbedarfs für einen Zeitraum von in der Regel drei Monaten.“

Da es sich bei Betrugsfällen und Sanktionen um zwei verschiedene Tatbestände handelt, kann hier kein Prozentverhältnis dargestellt werden.

Die folgende Tabelle enthält den Anteil der Meldeversäumnisse an allen Sanktionen (Jahreswert):



Quote der Meldeversäumnisse an allen Sanktionen			Differenz	
	2010	2011	absolut in %- Punkten	Differenz in %
Bundesrepublik Deutschland	60,15	63,81	3,66	6,08%
Freistaat Bayern	53,48	58,00	4,52	8,45%
Landeshauptstadt München	47,92	49,75	1,83	3,82%

Tabelle 4: Quote der Meldeversäumnisse an allen Sanktionen